

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **26 (1974)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Nr. 8, 17. April 1974

ZOOM 26. Jahrgang «Der Filmberater» 34. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telephon 031 / 45 32 91

Franz Ulrich, Bederstrasse 76, 8002 Zürich
Telephon 01 / 36 55 80

Abonnementsgebühren

Fr. 25.— im Jahr (Ausland Fr. 30.—),
Fr. 14.— im Halbjahr. — Studenten und
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer
Bestätigung der Schule oder des Betriebes
eine Ermässigung (Jahresabonnement
Fr. 20.—/Halbjahresabonnement Fr. 11.—)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728,
3001 Bern, Telephon 031 / 23 23 23
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
2 Verkannter deutscher Spielfilm
Filmkritik
7 *L'escapade*
8 *The Hireling*
10 *Die Zärtlichkeit der Wölfe*
10 *Sutjeska/The Fifth Offensive*
12 *Play It Again, Sam!*
13 *Theater of Blood*
Arbeitsblatt Kurzfilm
15 *Dompteur der wilden Pferde*
Forum
19 Ein Fall und seine Fakten
TV/Radio – kritisch
20 Im Zeichen des Fernsehspiels
22 «Scherenschnitt» oder Aktenzeichen
XY... demokratisch gelöst?
23 Jesus Christ Superstar – im Radio
Berichte/Kommentare
24 Jungfilmer unter Jüngstfilmern
26 Eine neue Informationspolitik

- Bücher zur Sache
27 Medienzentren
28 Sachliche Unterlagen zur Diskussion
um die Radio- und Fernsehfreiheit
28 TV/Radio-Tip

Titelbild

Michel Soutter hat die ihm eigene Sprache
auch unter professionelleren Bedingungen
beibehalten (Marie Dubois, Philippe Cle-
venot)

LIEBE LESER

in der Frage der Mitbestimmung ist man, je nach politischem Standort, verschiedener Ansicht – für die öffentliche Meinungsbildung in einem demokratischen Staatswesen eine selbstverständliche und notwendige Situation. Jedermann steht es frei, für oder gegen dieses gesellschaftspolitisch zweifellos heisse Eisen Stellung zu nehmen. Wenn das aber einer als Filmmacher tun möchte, setzt er sich offenbar in die Nesseln.

So ist es Hans Stürm – «Metro» (1968) und «Zur Wohnungsfrage» (1972, im ZOOM-Verleih) – geschehen, der einen Film mit dem Titel «Lieber Herr Direktor» über die Mitbestimmungsdiskussion in der Schweiz plant. Er macht kein Hehl daraus, dass es ein Film *für* die Mitbestimmung wird. Das scheint dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen gar nicht zu passen, denn im Kreisreiben Nr. 1/1974 warnt er seine Mitgliederorganisationen vor diesem «einseitigen Propagandafilm zugunsten der Mitbestimmungsinitiative». Da Stürm versuchen werde, mit Arbeitnehmern, Betriebskommissionen und Unternehmen verschiedenster Branchen Kontakt aufzunehmen und Eingang in Betriebe zu finden», werden die Mitgliedfirmen, insbesondere grosse Industrieunternehmen, gebeten, «allfällige Anfragen betreffend Mitwirken am geplanten Film abschlägig zu beantworten». Damit wird Stürms Vorhaben erheblich gefährdet, wenn nicht gar verunmöglicht. Wer eine Auseinandersetzung nicht fürchtet, sollte meiner Meinung nach nicht zu einer solchen Manipulation grössten Kalibers greifen, um ein missliebiges Projekt zu verhindern. Mit Recht hat das Fernseh-Wirtschaftsmagazin «Kassensturz» am 29. März dieses Vorgehen an den Pranger gestellt.

Besonders stösst sich der Arbeitgeber-Zentralverband an der Tatsache, dass Stürm für sein Vorhaben von der Eidgenössischen Filmkommission einen Drehbuchbeitrag von 10 000 Franken erhalten hat: «Es ist uns unverständlich und kann nicht mit den demokratischen Spielregeln in Einklang gebracht werden, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) aus Steuergeldern einseitige Propagandafilme für politische Abstimmungen mitfinanziert. (...) Das Mitwirken der Unternehmerschaft würde aber das EDI legitimieren, weitere Steuergelder für einen Abstimmungspropagandafilm zur Verfügung zu stellen und auch dem Fernsehen die Ausstrahlung dieses einseitigen Machwerkes erlauben.» Offenbar ist der Verband auch der Meinung, das EDI dürfe nur Filmschaffende fördern, die sich über ein politisches Wohlverhalten im Sinne dieser Wirtschaftsgruppe ausweisen. Eine solche politische Filmzensur liegt jedoch keineswegs im Sinne des Filmgesetzes.

Entlarvend scheint mir auch der Schlusssatz dieses ominösen Schreibens: «Wir stellen uns jeder Diskussion über die Mitbestimmung, doch müssen einigermassen objektive und unvoreingenommene Voraussetzungen für solche Diskussionen bestehen.» Auf dem Hintergrund des ganzen Falles heisst das doch im Klartext nichts anderes als: Wir diskutieren nur mit solchen, die unserer Meinung sind oder keine Meinung haben; Mitbestimmungsbefürworter sind für uns keine Diskussionspartner. Ein solches Verhalten ist Wasser auf die Mühlen jener, die behaupten, bei uns gebe es nur freie Meinungsäusserung, solange sie von den etablierten Mächten geduldet wird. Zumindest zeugt es von einer sehr «einseitigen» Auffassung von Demokratie.

Mit freundlichen Grüssen

